

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in der beabsichtigten Lösung der Befestigungsfrage liege. Der Legatere hatte vier Kriegsfälle besprochen, welche für die Schweiz in Betracht kommen können, nämlich: 1. Ausbruch des Krieges zwischen einigen unserer Nachbarstaaten. Begehren des freien Durchmarsches ihrer Truppen über einen Theil unseres Gebietes (1813), 2. Kampf fremder Kriegsheere im Innern der Schweiz (Ende des vorigen Jahrhunderts), 3. Einbruch in die Schweiz durch ein fremdes Krügeheer (erste französische Republik zur Völkereglung!), 4. Begehren oder Genugthuungsforderung eines andern Staates (Frankreichs Ausweisungsbeglehen betreffend den Prinzen Napoleon, Preußen im Neuenburger Handel Ende 1856), — und gefunden, daß unter Umständen entweder geeignete Feste, einzelne Sperrforts oder ein verschanztes Lager bei Luzern (zur Aufnahme der Archive und der Bundesbehörden) den nötigen Dienst thun würden, im Uebrigen aber die Ausbildung und der Ausbau unserer Armee weit höher anzuschlagen sei. Die Durchführung eines Befestigungssystems gehört nach Herrn Ziegler geradezu in's Gebiet der Unmöglichkeit. Sie würde nicht nur so viel Jahre in Anspruch nehmen, daß inzwischen leicht eine andere Kriegsführung Raum gewinnen dürfte, sondern auch die Finanzkräfte der Schweiz dergestalt in Anspruch nehmen, daß ein allfälliger Krieg nicht mehr geführt werden könnte. Diesen Ausföhrungen gegenüber wies Herr Gouteau auf die riesigen Anstrengungen hin, welche die benachbarten Staaten machen zur Vervollständigung des sie umgebenden Festungsgürtels. Zudem dürfte nach der Meinung des Redners die Schweiz berufen sein, in dem nächsten größern Kriege eine aktive Rolle zu spielen.

— (Vorbereitung zu der Rekrutenprüfung.) Aus Luzern wird berichtet: „Der Erziehungsrath wurde auf seinen Vorschlag angewiesen, für die im künftigen Herbst zur Aushebung gelangenden Rekruten sektionsweise einen etwa 20 Unterrichtsstunden umfassenden Wiederholungskurs abhalten zu lassen, mit dessen weiterer Anordnung der Erziehungsrath und das Militärdepartement beauftragt wurden.“

— (Dufour-Denkmal.) Dem „Bund“ entnehmen wir die Notiz, daß Herr Alfred Lanz von Biel ein neues Modell einer Reiterstatue des Generals Dufour beendet hat. Die früheren, von diesem jungen Künstler dem Genfer Komite in zwei Preisbewerbungen eingereichten Entwürfe wurden bekanntlich für die besten erklärt, namentlich das letzte, ohne daß dasselbe jedoch für eine endgültige Ausführung angenommen worden wäre. In Folge dessen komponirte Herr A. Lanz ein neues Modell, bei welchem er den vom Komite gewünschten Modifikationen Rechnung trug. Der General ist mit derselben friedensgebietenden Geberde wie im früheren Modell dargestellt, jedoch mit einer etwas heroischeren Haltung, während die Aehnlichkeit beibehalten wurde. Das Pferd ist von edlerer Race. Das Modell stellt mit großer Wahrheits-treue den Mann dar, welchen die Schweiz zu ehren gedenkt, und beweist das große Talent des jungen Meisters. — Das neue Modell ist nunmehr von dem Komite angenommen worden.

— († Valentin Sauerbrey), den Schützen und Waffentech-nikern wohl bekannt, ist in Basel gestorben. Seine Feuerwaffen erfreuten sich eines europäischen Rufes wegen guter und schöner Arbeit und Präzision. Auch um die Fortschritte im Gewehrwe-sen hat er seine Verdienste. Noch in der letzten Nummer dieses Blattes (Nr. 9) brachten wir die Beschreibung seines neuen Hinterladers, der in den militärischen Kreisen des Auslandes alle Anerkennung fand. In Fragen der Handfeuerwaffen wurde Sauerbrey in der Schweiz bei verschiedenen Gelegenheiten zur Veralung beigezogen.

## A u s l a n d.

**Oesterreich.** (Die Militär-Exzesse in Spalato.) Wie die „N. G.“ meldet, hat das Kriegerecht drei Offiziere, einen Bataillons-Hornisten und einen Infanteristen des Verbredens der schweren körperlichen Beschädigung, strafbar nach § 436, Absatz 2, des Militär-Strafgesetzes schuldig erkannt, den Leuten-

nant Müller nebst Entlassung aus der Offiziers-Charge und Ver-lust der silbernen Tapferkeits-Medaille zu einer sechsmonatlichen, jeden der anderen zwei Offiziere (Hauptmann Ballon und Leuten-tenant Baumlika) zu einer fünfmonatlichen, und jeden der bei-den Soldaten zu einer drei-monatlichen (bei Letzteren durch Fasten verschärften) Freiheitsstrafe verurtheilt und bleibt dem Beschädigten zur Orlentmachung seiner Erfahansprüche der Civilrechtsweg vorbehalten. Dieses vom Militär-Kommandanten F. M. Frei-herrn v. Rodich ratifizierte Kriegerechts-Urtheil wurde auch sofort in Vollzug gesetzt. — Das ist eine drastische Illustration zu der in fast allen Blättern der Monarchie vor Kurzem enthaltenen Behauptung, daß Vergehen von Militärs gegen Civil-Personen ungeahndet bleiben.

**Frankreich.** (Strategische Bahnen.) Es wird in der Armee mit Befriedigung wahrgenommen, daß das Genie-Korps immer mehr mit dem civil-technischen Eisenbahnkorps in Contact tritt, um bei den Bahnen auf jene Installationen Einfluß zu nehmen, die militärischerseits unerlässlich geworden sind. — Es ist nicht uninteressant, zu vernehmen, wie sich eine in dieser Hin-sicht erlassene Kriegeministerielle Note vernehmen läßt. Die-selbe lautet:

Die Hauptbedingungen, welche die Bahnen in technischer Be-ziehung zu erfüllen haben, die in die Kategorie der strategischen Bahnen gehören, sind:

1. Die normale Steigung darf nicht mehr betragen als 15 Millimeter per Meter. Erreicht sie aber diesen Grad, so muß für eine Reserve-Maschine das entsprechende Depot an jenem Punkte vorhanden sein, wo diese Steigung beginnt.
2. Ein Absatz von 100 Meter muß immer zwischen zwei an-einander entgegenstehenden Steigungen bestehen, sobald eine der Letzteren 5 Millimeter per Meter überschreitet.
3. Kurven dürfen keinen kleineren Halbmesser als den von 300 Meter haben. Dieses Minimum ist bei Rampen und Hän-gen, die über das Verhältnis von 8 Millimeter reichen, auf 500 Meter zu fixiren.
4. Bei eingelegten Bahnen haben die Geleise zur Kreuzung des Terrains nicht weiter als 15 Kilometer von einander ent-fernt zu sein.
5. Bahnhöfe sollen auf eingelegten Bahnen nicht weiter als 25 Kilometer von einander entfernt stehen.
6. Bahnhöfe und Kreuzungspunkte müssen auf horizontalen Flächen errichtet sein, die eine Länge von mindestens 400 Meter haben.
7. Wasserstationen sind auf 25 Kilometer Distanz herzustellen, sie müssen binnen 24 Stunden 200 Kubikmeter Wasser liefern, wenn sie über 20 Kilometer von einander entfernt sind.

**Frankreich.** (Verpflegung.) Es scheint, daß die Auf-besserung der Mannschaftskost in Oesterreich auch in andern Ar-meen ähnliche Wünsche wachrief. In Italien und in Frankreich haben sich bereits Stimmen hierfür erhoben. In Frankreich brachte der Deputirte Renoel in der Kammer die Forderung ein, dem französischen Soldaten täglich eine Ration Wein zu verabreichen. Dieser Vorschlag würde eine Erhöhung des Kriegsbudgets um ca. 16 Millionen Franken bedingen, was immerhin eine sehr zu bedenkende Summe ausmacht.

Seit 1871 ist die Verpflegung des französischen Soldaten be-reits mehrfach verbessert worden. Anstatt 250 Gramm Fleisch erhält er gegenwärtig 300; andere Ausgaben, die der Mann von seiner Löhnung zu machen hatte, werden nunmehr von Pauschal-geldern bestritten; zum täglichen Kaffee erhält er vom Aerar den vierten Theil der Ration; endlich ist die Löhnung des Soldaten durchschnittlich um 15 Cts. per Tag erhöht worden.

Dies beweist zur Genüge, daß der französische Soldat gut gestellt ist; nichtobstweuniger hat der Kriegeminister erklärt, den Antrag Renoel's in Erwägung ziehen zu wollen.